



## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule vom 25. April 2012**

Aufgrund §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entstehungsgrundsatz**

Die Stadt Donaueschingen erhebt für die Bereitstellung von Unterricht an der Kunst- und Musikschule Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht nach Vorlage einer rechtsgültigen Anmeldung und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eine Rücknahme der Anmeldung erfolgt.

### **Abteilung Musik**

### **§ 3**

#### **Vorauszahlungen**

- (1) Für die Gebührenschild sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonates.
- (2) Jeder Vorauszahlung liegen 90 % der tatsächlichen in Anspruch genommenen Unterrichtseinheiten im betreffenden Kalendermonat zugrunde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Die in § 5 genannten Unterrichtsgebühren sind Einzelgebühren für jede bereitgestellte Unterrichtsstunde.



Die Fälligkeitstermine sind:

für die Monate Januar bis Juli der 31. Juli  
für August bis Dezember der 31. Dezember

Die Vorauszahlungen gem. § 3 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

## § 5

### Gebührensätze Abteilung Musik

#### Für jede einzelne bereitgestellte Unterrichtseinheit

- (1) Für Musikwelt € 3,30
- (2) Für den Klassenunterricht  
(Musikgarten/Musikalische Früherziehung/Ballett-Tanz/Theorie für externe Schüler)  
€ 7,80
- (3) Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht je Baustein  
€ 18,40  
  
Aufgrund entsprechender Zuschüsse der Städte gilt für Schüler aus Donaueschingen und Hüfingen eine ermäßigte Gebühr je Baustein € 11,20
- (4) Zuschlag für erwachsene Schülerinnen und Schüler aus Donaueschingen je Baustein  
€ 2,50  
(Erwachsene Schüler aus Hüfingen und Bräunlingen zahlen allgemeine Gebühr)
- (5) Gruppenangebote an Ganztageschulen, 12 Monatsraten à: € 140,70

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung für die einzelnen Unterrichtsformen:  
Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Bausteine	Unterrichtsform Wöchentliche Unterrichtszeit	Allgemeine Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Schüler aus DS u. Hüfingen	Gebühr für Erwachsene aus DS
A 1	2er- Gruppe 30 Min., 3er- Gruppe 45 Min., 4er- Gruppe 60 Min.	€ 18,40	€ 11,20	€ 13,70
B 1,5	2er Gruppen 45 Min.	€ 27,60	€ 16,80	€ 20,55
C 2	Einzelunterricht 30 Min. 2er- Gruppe 60 Min.	€ 36,80	€ 22,40	€ 27,40
D 3	Einzelunterricht 45 Min.	€ 55,20	€ 33,60	€ 41,10
E 4	Einzelunterricht 60 Min.	€ 73,60	€ 44,80	€ 54,80



Die ermäßigte Gebühr kann auch anderen Schülern zugestanden werden, wenn diese sich regelmäßig in öffentlich wirksamen Ensembles oder mit herausragenden Leistungen bei anderen Gelegenheiten zum Wohle des Ansehens der Musikschule in der Stadt Donaueschingen engagieren. Hierüber entscheidet der Schulleiter.

Die Teilnahme am Unterrichtsfach Musiktheorie ist für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Die Teilnahme an den Ensemblefächern sowie an Kammermusik und Orchester ist gebührenfrei.

#### Instrumentenmiete:

Die Vermietung der Instrumente obliegt dem Förderkreis der Abteilung Musik. Die Miete wird durch diesen gesondert in Rechnung gestellt jeweils für die Zeiträume August bis Dezember, Januar bis April und Mai bis Juli.

### § 6

#### Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.
- (3) Musikvereinsermäßigung: Für Mitglieder von Blaskapellen in Donaueschingen, die von der Stadt Donaueschingen finanziell gefördert werden, gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit erhalten diese eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Unterrichtsgebühr. Die Höhe der Ermäßigung ist begrenzt auf die Unterrichtsformen A und B. Ab der Unterrichtsform C (2 Bausteine), wird nur eine Ermäßigung in gleicher Höhe wie für den Baustein B gewährt. Ermäßigung wird nur für Fächer gewährt, die zur Regelbesetzung einer Blaskapelle gehören. Sie ist auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Bei entsprechender Eignung und Begabung des Schülers kann, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen, die Ermäßigung auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtermäßigungszeit kann 5 Jahre nicht überschreiten. Die gewährte Ermäßigung muss zurückerstattet werden, wenn der Schüler bei entsprechender Eignung nicht bereit ist, mindestens zwei Jahre aktiv in der Blaskapelle mitzuwirken.
- (4) Mehrfachermäßigung: Die Ermäßigung (Familienermäßigung + Familienpassermäßigung + Blasmusikermäßigung) darf insgesamt 40% nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

### § 7

#### Zahlungsweise

Die Eltern, bzw. Zahlungspflichtigen haben mit der Anmeldung zum Unterricht die Stadtkasse zu ermächtigen, die fälligen Unterrichtsgebühren von ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen. Gemäß der in § 4 genannten Fälligkeitstermine werden monatliche Abschlagszahlungen mit 2 jährlichen Abrechnungen pro Jahr fällig.



## § 8

### An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn am 1. August müssen bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen. Bei verspätet eingehenden Anmeldungen besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung in gegebenenfalls noch freie Unterrichtsstunden.

## § 9

### Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Ausfallende Unterrichtsstunden, soweit diese von der Kunst- und Musikschule zu vertreten sind, werden bei der nächstmöglichen Abbuchung abgezogen, bzw., wenn eine Abbuchung nicht mehr möglich ist, zurückerstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.

## **Abteilung Kunst**

### § 10

#### Fälligkeit

Die in § 11 genannten Kursgebühren sind Jahresgebühren (für 11 Monate - für den Ferienmonat August werden Gebühren nicht erhoben) und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

Die sonstigen Gebühren (offene Werkstatt, Wochenendangebote usw.) werden mit Inanspruchnahme des Angebots fällig.

### § 11

#### Gebührensätze Abteilung Kunst

Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten		jährlich	monatlich
(1)	Kinder und Jugendliche	358,00 €	32,50 €
(2)	Erwachsene/Akademiegruppe	623,80 €	56,70 €
(3)	Gruppenangebote an den Ganztageschulen bei 12 Monatsraten		142,70 €



Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht. Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und werden zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.

## § 12

### Schuljahr

Das Schuljahr der Kunst- und Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Kunst- und Musikschule.

## § 13

### Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.

Bei Projekten und ähnlichen Angeboten sind keine Ermäßigungen möglich.

## § 14

### An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen sind zu jedem ersten des Monats möglich und müssen der Kunst- und Musikschule in schriftlicher Form vorliegen.

Ein Rücktritt von Seiten der Kunst- und Musikschule kann bei Wochenendveranstaltungen und Projekten bei geringer Beteiligung oder bei Ausfall eines Kursleiters erfolgen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitere Ansprüche an die Kunst- und Musikschule sind ausgeschlossen.

Bei Wochenendveranstaltungen und Projekten muss ein Rücktritt der Kunst- und Musikschule bis spätestens acht Tage vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen. Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen ist eine Gebührenerstattung nicht mehr möglich.



## § 15

### Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Ausfallende Unterrichtsstunden, soweit diese von der Kunst- und Musikschule zu vertreten sind, werden bei der nächstmöglichen Abbuchung abgezogen, bzw., wenn eine Abbuchung nicht mehr möglich ist, zurückerstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.
- (4) Während den Schulferien und an Feiertagen finden keine Kurse statt. In den Ferien sind spezielle Ferienangebote vorgesehen.
- (5) Die Kunst- und Musikschule sorgt für gewissenhafte Aufsicht und Kontrolle durch die Kursleiter. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung während der Kursstunde übernimmt die Kunst- und Musikschule keine Haftung.
- (6) In der Regel finden alle Kurse in den Räumen der Kunst- und Musikschule statt. Bei besonderen Angeboten werden die verschiedenen Orte den Teilnehmern vor Beginn des Projektes bekannt gegeben.
- (7) Die Kursteilnehmer werden gebeten, alte und bequeme Kleidung zu tragen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

Donaueschingen, .....

Gez. Thorsten Frei, Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.